

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
der Räume in den städtischen Begegnungsstätten  
für Seniorinnen und Seniorenbüro**

**1 Grundsätze der Vermietung**

- 1.1 Die den Begegnungsstätten überlassenen Räumlichkeiten dienen vorrangig deren eigenen Zwecken.
- 1.2 Bestimmte Räume können an Institutionen, Vereine und Gruppen vermietet werden, deren Veranstaltungen sich mit den Aufgaben und dem Charakter der Seniorenbegegnungsstätte vereinbaren lassen.
- 1.3 Eine private Nutzung (z. B. Familienfeiern) ist ausgeschlossen.
- 1.4 Eine Küchenbenutzung ist ausgeschlossen.
- 1.5 Die Veranstaltungen dürfen keinen kommerziellen Zwecken dienen.
- 1.6 Ausstellungen sind durch die Gegebenheiten der Räume, deren Ausstattung und dem vorrangigen Nutzungszweck der Gebäude nicht möglich.
- 1.7 Die Räume können nur von Montag bis Freitag von 18.30 bis 22.00 Uhr benutzt werden. Ausnahmsweise ist eine Vermietung aus besonderen Gründen auch zu anderen Zeiten möglich.  
An Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr ist keine Nutzung möglich.
- 1.8 Eine beabsichtigte Ausschmückung der Räume ist mit der Leitung der Seniorenbegegnungsstätte abzustimmen.
- 1.9 Das Klavier darf nicht gestimmt werden.
- 1.10 Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen der Seniorenbegegnungsstätte und der Hausmeister bzw. Hausmeisterinnen ist Folge zu leisten.

**2 Nutzungsentgelt**

- 2.1 Saal in der Begegnungsstätte Stuttgarter Straße 12/1
  - 2.1.1 Dauernutzung:  
Pro angefangene Stunde € 13,00
  - 2.1.2 Einzelnutzung:  
Pro angefangene Stunde € 15,00

2.1.3 Nebenkosten für Einrichtungsgegenstände:

Verstärkeranlage	€ 10,00
Klavier	€ 15,00
VHS-Video-Anlage	€ 20,00
Diaprojektor	€ 10,00
Tageslichtprojektor	€ 10,00

2.1.4 Nebenkosten für Dienstleistungen:

Bestuhlungsarbeiten pro Veranstaltung  
Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand – Mindestbetrag: € 15,00

2.2 Andere Räume in den Begegnungsstätten

2.2.1 Große Räume

Begegnungsstätte Kurfürstenstraße 2	Raum Südseite Raum Nordseite
Begegnungsstätte Oststraße 3	Großer Raum
Begegnungsstätte Stuttgarter Straße 12/1	Raum 1. OG rechts Tagesraum EG

Dauer bis zu 4 Stunden	€ 25,00
Verlängerung pro Stunde	€ 5,00

2.2.2 Kleine Räume

Begegnungsstätte Kurfürstenstraße 2	Raum Ostseite
Begegnungsstätte Oststraße 3	3 kleine Räume
Begegnungsstätte Stuttgarter Straße 2/1	Bastelraum

Dauer bis zu 4 Stunden	€ 15,00
Verlängerung pro Stunde	€ 3,00

2.2.3 Die Bestimmungen der Ziff. 2.1.3 und 2.1.4 gelten entsprechend.

2.3 Umfang der im Entgelt enthaltenen Leistungen:

Im Entgelt enthalten sind die Kosten für Heizung, Wasser- und Stromverbrauch, die Reinigung und das Schließgeld für die Hausmeisterin.

2.4 Der Leiter der Sozialen Dienste Ludwigsburg wird ermächtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen einen Erlass bzw. eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr zu gewähren. Darunter fallen insbesondere Ermäßigungen für städtische Ämter und Einrichtungen, solange eine vollständige Verrechnung nicht besteht.

### 3 Allgemeine Mietbestimmungen

- 3.1 Die mietweise Überlassung der Räume ist bei der Seniorenbegegnungsstätte mindestens zwei Monate vor der geplanten Nutzung schriftlich zu beantragen.
- 3.2 Der Mietvertrag gilt mit dem Zeitpunkt als geschlossen, zu dem der Antragsteller die schriftliche Genehmigung zur Raumüberlassung erhält. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und für die Durchführung der beantragten Veranstaltung(en) Gültigkeit. Die allgemeinen Mietbestimmung und die Hausordnung sind Bestandteile des Vertrages.
- 3.3 Die Stadt Ludwigsburg behält sich vor, bei einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, so hat er als Entschädigung das hälftige Benutzungsentgelt zu bezahlen, sofern er die Veranstaltung nicht mindestens 14 Tage vor ihrem Beginn schriftlich abgesagt hat. Sind der Stadt bis zum Rücktritt Kosten entstanden, so ist sie berechtigt, vom Mieter Kostenersatz zu verlangen. Kann zum Zeitpunkt des Rücktritts ein Ersatztermin vereinbart werden oder verringert sich der entstandene Schaden durch eine anderweitige Belegung, so kann dies bei der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden.
- 3.5 Wird der Vertragsgegenstand bei Verträgen für mehr als einmalige Benutzung während der zur Benutzung durch den Vertragsnehmer vorgesehenen Zeit für die Bedürfnisse der Sozialen Dienste Ludwigsburg benötigt, so muss der Vertragsnehmer die Inanspruchnahme durch das Sozialamt ohne Anspruch auf Entschädigung dulden.
- 3.6 Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtung erfolgt ausschließlich Gefahr des Mieters.  
Eingetretene Beschädigungen an städtischem Eigentum sind der Leitung der Seniorenbegegnungsstätte bzw. der Hausmeisterin unverzüglich zu melden. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen, die durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.  
die vom Vertragsnehmer nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf seine Kosten behoben. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Kautions verlangen. Der Mieter übernimmt über die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Ludwigsburg von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.  
Die Stadt Ludwigsburg kann je nach Art der Veranstaltung vom Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungs- und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen.
- 3.7 Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Ludwigsburg keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sofern keine andere Regelung

vereinbart wurde. Erforderlichenfalls können die Sozialen Dienste Ludwigsburg die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.

- 3.8 Die Stadt Ludwigsburg überlässt die gemieteten Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befinden.
- 3.9 Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Untervermietung durch den Mieter ist nicht zulässig.
- 3.10 Bei der Benutzung sind die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung durch den Mieter zu beachten. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 3.11 Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Ludwigsburg zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.  
Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Stadt Ludwigsburg berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete sowie Nebenkosten verpflichtet.
- 3.12 Das Benutzungsentgelt und sonstige Nebenkosten für die Überlassung sind mit Abschluss des Nutzungsvertrages kostenfrei an die Stadtkasse Ludwigsburg zu bezahlen. Zusätzliche Leistungen werden nachberechnet.
- 3.13 Die Hausordnung ist durch den Mieter, die Mitwirkenden und Besucher einzuhalten. Zur Wahrung dienstlicher Belange ist den damit Beauftragten Bediensteten der Stadt Ludwigsburg der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Ludwigsburg ist Folge zu leisten.
- 3.14 Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete (§ 535 ff.)
- 3.15 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigsburg.